Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/02/28 Senat-WB-00-495

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2002

Rechtssatz

Als Einkommen iSd § 19 Abs 2 VStG ist alles zu berücksichtigen, was dem Beschuldigten an Geld- und/oder Sachwerten zufließt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at